

Satzung

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kindergarten Tonkuhlenpiraten e.V.“ und hat seinen Sitz in 31061 Alfeld Ortsteil Gerzen.
- 1.2 Der Verein wurde am 02.März 1981 errichtet.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, Kindern das Spielen in Gemeinschaft zu ermöglichen. Den Kindern soll ein Rahmen gegeben werden, in welchem sie durch Lern- und Spielangebote sowie musische und sportliche Aktivitäten gefördert werden und frühzeitig auf soziales Verhalten in der Gruppe orientiert werden.
- 2.2 Der Vereinszweck soll dadurch erreicht werden, dass die Kinder zu Zeiten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, durch verantwortliche, geschulte Personen betreut und altersgerecht gefördert werden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Vereinsmittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- 3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlich zu entrichtenden Beitrags sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr zu Beginn der Mitgliedschaft. Die Höhe des monatlichen Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegt.
- 3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Aufnahmegebühren, Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

- 3.4 Jedes Mitglied ist im Bedarfsfall auch zur aktiven Mithilfe verpflichtet. Derartige Bedarfsfälle werden vom Vorstand bekannt gegeben. Es handelt sich im Wesentlichen um notwendige Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen und die Pflege der Außenanlage sowie um die aktive Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Ort, an denen der Verein teilnimmt.
- 3.5 Der von jedem Mitglied zu leistende persönliche Einsatz wird hinsichtlich des zeitlichen Umfangs von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus über zu zahlende Ausgleichsbeiträge für Mitglieder, denen eine aktive Mithilfe nicht möglich ist.
- 3.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Dies gilt nicht für die im Kindergarten entgeltlich beschäftigten Erzieher(innen) und Betreuungskräfte. Nur tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 4.2 Aktive Mitglieder sind Eltern, deren Kind einen Platz im Kindergarten hat, sowie Erzieher(innen) und Betreuer(innen).
- 4.3 Passives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein ideell und/oder materiell zu unterstützen.
- 4.4 Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
 - durch Austritt aus dem Verein, jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn
 - a) der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde,
 - b) das Vereinsmitglied seiner finanziellen Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung seines Vereinsbeitrags nicht nachkommt,
 - c) das Vereinsmitglied seiner Verpflichtung zur aktiven Mithilfe bzw. zur Zahlung eines evtl. Ausgleichsbeitrages nicht nachkommt.
- Die Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein obliegt der Mitgliederversammlung.

§5 Organe

5.1 Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand, bestehend aus:
 1. Vorsitzende (r)
 2. Vorsitzende (r)
 - Kassenwart(in)
 2. Kassenwart(in)
 - Schriftführer(in)

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen halbjährlich, mindestens aber einmal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder.
- 6.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.3 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eltern üben Ihre Stimme gemeinsam aus. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie dem Vorstand angehören. Ein insoweit stimmberechtigtes passives Mitglied hat ebenfalls eine Stimme. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.4 Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands.
- 7.2 Wahl und Entlastung des Vorstands
- 7.3 Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit sowie Verabschiedung des Haushaltplanes.
- 7.4 Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte.
- 7.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
- 7.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.7 Über Satzungsänderungen, Wahlen und die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben wurden.

§8 Vorstand

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang.
- 8.2 Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Ausfall mehrerer Vorstandsmitglieder oder der/des Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.
- 8.3 Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Die Aufgabenverteilung nimmt der Verein unter sich vor.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 8.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderem zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgabengehören insbesondere:
- a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts.

§9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven und stimmberechtigten passiven (vgl. Tz. 6.4) Mitglieder erfolgen.
- 9.2 Soweit bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandsmitglieder die jeweils allein vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den Feuerwehrverein Gerzen e.V. (Zweckbindung Kinder- und Jugendfeuerwehr), zum Viertel an den Heimatverein Gerzen e.V. und zum Viertel an den TSV Gerzen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Alfeld, den 20.10.2019



1. Vorsitzender Florian Bütke



2. Vorsitzende Claudia Braun



Schriftwärtin Olga Roch